

# LICHDI & JÄHNIGEN

RECHTSANWALTSBÜRO

Lichdi & Jähnigen, Bautzner Str. 10, 01099 Dresden

**Grüne Liga Sachsen e.V.**

**Schützengasse 16-18**

**01067 Dresden**

Datum

2.3.2004

## **Planfeststellungsbeschluss Waldschlößchenbrücke**

Am 26.2.2004 hat das Regierungspräsidium Dresden der Presse mitgeteilt, dass es den Verkehrszug Waldschlößchenbrücke genehmigt hat. Ihre Anfrage zum weiteren Vorgehen beantworte ich wie folgt:

### 1. Öffentliche Bekanntmachung

Der Planfeststellungsbeschluss ist den Einwendern zuzustellen. Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung der Entscheidungsformel im Amtsblatt der Stadt Dresden und in örtlichen Tageszeitungen. Die Bekanntmachung muss darauf hinweisen, dass der vollständige Beschluss und der beschlossene **Plan 2 Wochen öffentlich ausliegt**. Es ist anzunehmen, dass dies im Technischen Rathaus, Hamburger Straße, sein wird.

### 2. Zustellung durch Ende der Auslegung

Mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegung gilt der Beschluss allen Einwendern als **zugestellt**. Daher beginnt mit dem Ende der öffentlichen Auslegung die **Klagefrist** für die Einwender, die den Beschluss nicht zugeschickt erhalten haben.

## **LICHDI & JÄHNIGEN**

Rechtsanwaltsbüro

Bautzner Str. 10

01099 Dresden

Fax: 0351/810 88 98

UStNr: 201/158//04910

FA DD I

### **Johannes Lichdi**

Rechtsanwalt

Tel.: 0351/810 88 86

Mob.: 0171/246 50 80

Mail: info@ra-lichdi.de

### **Eva Jähnigen**

Rechtsanwältin

Tel.: 0351/810 88 87

Mob.: 0170/312 83 38

Mail: info@ra-jaehnigen.de

### **Anfahrt**

Nähe Bf. Dresden-Neustadt  
und Albertplatz

Straßenbahn Linie 6, 11, 13  
bis Haltestelle Bautzner /  
Rothenburger Straße

### 3. Sofortige Klage notwendig

Ein Widerspruch gegen den Planfeststellungsbeschluss gegenüber dem Ministerium ist unzulässig. Zulässig ist aber die Anrufung gerichtlichen Rechtsschutzes beim **Verwaltungsgericht Dresden**. Diejenigen, die die Brücke *ganz zu Fall bringen* möchten, können eine **Anfechtungsklage** erheben. - Diejenigen, die *Veränderungen und Ergänzungen des Planes* erreichen möchten, können eine **Verpflichtungsklage** erheben.

### 4. Keine aufschiebende Wirkung der Klage

Üblicherweise hat die Anfechtungsklage „aufschiebende Wirkung“. Dies bedeutet, dass nicht begonnen werden darf, den Plan zu vollziehen. 2002 ist das Sächsische Straßengesetz so geändert worden, dass die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Davon geht offenbar auch der Planfeststellungsbeschluss aus, der den Sofortvollzug des Beschlusses nicht ausdrücklich angeordnet hat.

### 5. Antrag nach § 80 Abs.5 Verwaltungsgerichtsordnung

Um die aufschiebende Wirkung herzustellen, muss neben einer Anfechtungsklage im gerichtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ein „**Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage**“ erhoben werden. Üblicherweise wartet die Stadt mit der Vollziehung bis eine Entscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorliegt.

### 6. Wer kann klagen?

Jeder kann klagen, der durch den Beschluss in **eigenen, durch Gesetz zugewiesen, Rechten verletzt** wird. Voraussetzung ist aber, dass der Kläger fristgemäß bis zum 24.04.2003 eine Einwendung eingelegt hatte und darin das verletzte Recht allgemein benannt hatte.

#### *a) Eigentümer*

Klagebefugt sind insbesondere Eigentümer, deren Grund und Boden **enteignet** wird. Eigentümer können sich auch gegen die **Beschädigung** ihres Eigentums, etwa durch Erschütterungen wenden. - Dagegen berechtigt der **eintretende Wertverlust** nicht aussichtsreich zur Klage.

b) *Anwohner, Mieter*

Klagebefugt sind auch Anwohner, die in ihrer **Gesundheit durch Lärm oder Schadstoffe** beeinträchtigt werden. Aussichtsreiche Kläger sind insbesondere Bewohner von Gebäuden, bei denen die im Planverfahren prognostizierten Lärmwerte über 60 dB(A) in der Nacht und über 70 dB(A) am Tag erreichen und überschreiten.

#### 7. Was kostet das Gerichtsverfahren?

Die Kosten des Gerichtsverfahrens richten sich nach dem sogenannten „Streitwert“ der Sache, den das Gericht am Ende des Verfahrens festlegt. Der Streitwert richtet sich nach dem Interesse des Klägers am Prozess. Aus dem Streitwert werden dann nach gesetzlichen Gebührentabellen die Gerichts- und Anwaltskosten berechnet.

Bei der Klage eines **Eigentümers** richtet sich der Streitwert nach der Wertminderung. - Bei der Klage eines **Anwohners** wegen Verletzung seines Rechts auf Gesundheit wird in der Regel im Hauptsacheverfahren ein Streitwert von 10.000 € und im einstweiligen Verfahren ein Streitwert von 5.000 € angenommen.

Bei einem Verfahren mit einem Streitwert von 10.000 € können Kosten zwischen ca. 1.500 € und ca. 3.600 € entstehen. - Bei einem Verfahren mit dem Streitwert von 5.000 € können Kosten zwischen ca. 700 € und ca. 2.100 € entstehen.

Derjenige hat die Kosten zu tragen, der den Prozess verliert. Die Höhe der Kosten hängt von vielen Umständen ab. Daher kann das Prozessrisiko, also das Risiko, alle Kosten bezahlen zu müssen, im Vorhinein nicht exakt abgeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi  
Rechtsanwalt